



Legende

I. Bauplanungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 GH_{max} +15,5m maximale Gebäudehöhe (Beispiel)

Baugrenze

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 B Biotoperhalt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Garten Private Grünfläche 'Garten'

Sonstige Zeichen
 St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)
 St/Ga Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)
 M Umgrenzung von Flächen für Müllsammelbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
 F Mit Fahrrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
 G+F Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

II. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen
 15,00 Vermaßung in Meter (Beispiel)
 6484/1 Flurstück (lt. Kataster, Beispiel)
 x x x x Gebäudeabriss (geplant)
 -4,92 Geländehöhe in Meter über der Bezugshöhe von 285,25 m über Normalnull (, vermessen, Hinweis)

Stadt Pforzheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Ob der langen Steig"

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Auftraggeber:
 Stadt Pforzheim
 Marktplatz 1
 75175 Pforzheim

Ausfertigung:
 Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom werden bestätigt.
 Stadt Pforzheim, Bürgermeisteramt, den
 Peter Boch, Oberbürgermeister

MODUS CONSULT
 Pforzheimer Straße 15b, 76227 Karlsruhe
 Tel. 0721/94006-0 Fax 0721/94006-11
 Bearb.: MC
 Gez.: et/ht, 09.12.2021
 Karlsruhe, den

Inkrafttreten § 10 BauGB:
 Der durch Beschluss des Gemeinderats vom als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am in Kraft getreten.
 Stadt Pforzheim, den